

Große Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Die Praxis der Abschiebungshaft und Fragen zum Haftvollzug

Am 7. Juli 2011 beschloss der Deutsche Bundestag Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union (EU) vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (2008/115/EG). Einer der umstrittensten Punkte war die Vorgabe in Artikel 16 Absatz 1 dieser Richtlinie, wonach eine Inhaftierung von Abschiebungshäftlingen „grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen“ erfolgen muss. Nur für den Fall, dass „in einem Mitgliedstaat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden“ sind, ist ausnahmsweise eine „Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten“ zulässig. Die gesetzliche Neuregelung erlaubt demgegenüber – trotz der Kritik von Sachverständigen und entgegen einer Stellungnahme der Europäischen Kommission (vgl. hierzu die Vorbemerkung der Fragesteller und die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5, 6 und 10 auf Bundestagsdrucksache 17/10597) – eine Inhaftierung in „normalen“ Haftanstalten bereits, wenn nur in dem entsprechenden Bundesland keine speziellen Einrichtungen vorhanden sind (§ 62a Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG). Dieser Verstoß gegen das EU-Recht wurde vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 17. Juli 2014 (C-473/13 und C-514/13) beendet: Die föderale Struktur eines Mitgliedstaates entbindet diesen danach nicht von der Verpflichtung, Abschiebungshäftlinge grundsätzlich in einer speziellen Hafteinrichtung unterzubringen. Die Bundesregierung hatte sich zuvor im November 2013 auf Anfrage geweigert, sich für eine Entlassung der mutmaßlich zu Unrecht inhaftierten Abschiebungshaftgefangenen einzusetzen, obwohl zu diesem Zeitpunkt durch die Vorlageentscheidung des Bundesgerichtshofs an den EuGH deutlich geworden war, dass die deutsche Rechtslage wahrscheinlich gegen EU-Recht verstößt (vgl. die Schriftlichen Fragen 11 und 12 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 18/36). Der Förderverein PRO ASYL e. V. nannte es in einer Pressemitteilung vom 17. Juli 2014 einen „Skandal, dass sehenden Auges jahrelang rechtswidrig inhaftiert wurde“ und der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland forderte in derselben Pressemitteilung, das Instrument der Abschiebungshaft grundlegend auf den Prüfstand zu stellen und auf Alternativen zur Haft – statt auf teure Abschiebungseinrichtungen – zu setzen.

Die Fraktion DIE LINKE. fordert seit Langem die Abschaffung der Abschiebungshaft (vgl. z. B. den Antrag „Grundsätzliche Überprüfung der Abschiebungshaft, ihrer rechtlichen Grundlagen und der Inhaftierungspraxis in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 16/3537 vom 21. November 2006). Bereits im Jahr 2006 gab es Schätzungen, wonach 30 bis 40 Prozent der Betroffenen zu Unrecht inhaftiert werden und die Abschiebungshaft zu häufig, zu leichtfertig und

zu lange angeordnet wird (ebd., S. 3). Im Januar 2014 wies die Fraktion DIE LINKE. in einer Kleinen Anfrage darauf hin, dass nach den Einschätzungen und empirischen Auswertungen des Rechtsanwalts Peter Fahlbusch davon ausgegangen werden muss, dass eine Vielzahl von Abschiebungshäftlingen zu Unrecht in Haft genommen oder zu lange ihrer Freiheit beraubt wird: Fast die Hälfte der von ihm vor Gericht vertretenen 868 Personen musste wegen Rechtsverstößen entlassen werden, 421 von ihnen befanden sich 11 860 Tage rechtswidrig in Haft, im Durchschnitt 28 Tage, was Peter Fahlbusch als ein „rechtstaatliches Desaster“ bezeichnete (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 18/249).

Ein möglichst detaillierter Überblick über die Praxis der Abschiebungshaft sollte nicht zuletzt angesichts der vielen rechtswidrigen Abschiebungshaftfälle auch im Interesse der Bundesregierung sein. Aus Sicht der Fragesteller ist es befremdlich, dass die Bundesregierung trotz mehrfacher Nachfragen in den letzten Jahren keinerlei Angaben zur Zahl der Abschiebungsinhaftierungen durch die Bundespolizei machen kann oder will – dies betrifft vor allem die Zahl der im Rahmen des Dublin-Verfahrens inhaftierten Personen (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 18/2256, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 22). Dass es in diesem Bereich keinerlei statistische Auswertung zur Kontrolle gibt, obwohl es um den schwerwiegenden Eingriff in die Freiheitsrechte strafrechtlich unschuldiger Personen geht, ist nicht akzeptabel. Im April 2014 erklärte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Dr. Ole Schröder, auf die Frage nach zumindest ungefähren Einschätzungen fachkundiger Bediensteter der Bundespolizei zum Umfang von Inhaftierungen bei Kontrollen aufgegriffener Personen wegen Verdachts der unerlaubten Einreise bzw. des unerlaubten Aufenthalts (Bundestagsdrucksache 18/1128, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 28), dass „weder die Bundespolizei noch die Bundesregierung [...] Schätzungen zum Umgang der Beantragung von Haft oder zu deren Anordnung durch die zuständigen Gerichte“ abgäben. Das Ergebnis ist, dass keinerlei offizielle Angaben, nicht einmal Einschätzungen dazu vorliegen, in welchem Umfang z. B. Schutz suchende Flüchtlinge in Deutschland nach ihrer unerlaubten Einreise inhaftiert werden und in vielen Fällen dies zu Unrecht geschieht. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Fachverbände schätzten, dass „Dublin-Fälle“ etwa 60 bis 80 Prozent aller Abschiebungshaftfälle ausmachen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 18/249).

Allerdings gibt es seit Mitte des Jahres 2014 infolge einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs kaum noch Inhaftierungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens. Im März 2014 hatte die Abgeordnete Ulla Jelpke die Bundesregierung im Rahmen der Schriftlichen Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 18/886 mit der Rechtsauffassung konfrontiert, dass Inhaftierungen im Überstellungsverfahren nach Inkrafttreten der Dublin-III-Verordnung grundsätzlich unzulässig sein dürften, weil es an der von der Verordnung geforderten gesetzlichen Normierung objektiver Kriterien zur Feststellung einer erheblichen Fluchtgefahr fehle, und nach Konsequenzen gefragt. Die Bundesregierung erklärte, sie prüfe noch den gesetzlichen Umsetzungsbedarf, nationale Regelungen würden jedoch – so die Begründung – „ausnahmeweise nicht verdrängt, wenn diese notwendig sind, um der [Dublin-]Verordnung zu ihrer Wirksamkeit zu verhelfen“. Die einzig richtige Konsequenz wäre jedoch gewesen, alle Schutzsuchende, die mit der Begründung einer erheblichen Fluchtgefahr in Dublin-Haft genommen worden waren (und das sind nahezu alle), sofort zu entlassen, wie es die Parlamentarierin in einer Pressemitteilung vom 25. März 2014 gefordert hatte.

Erneut war eine höchstrichterliche Entscheidung erforderlich, um den Skandal rechtswidriger Inhaftierungen zu beenden: Am 26. Juni 2014 befand der Bundesgerichtshof (BGH, Beschluss V ZB 31/14), dass die Gesetzeslage in Deutschland den Vorgaben des EU-Rechts nicht entspricht, dies sei auch so „ein-

deutig“ (Rn. 27), dass eine Vorlage an den EuGH zur Klärung dieser Frage nicht erforderlich sei. Das Gericht weiter: „Die Folge dessen ist allerdings, dass nach der gegenwärtigen Gesetzeslage in der Bundesrepublik Deutschland die Haft zur Sicherung von Überstellungsverfahren nach Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung nicht auf Fluchtgefahr bzw. Entziehungsabsicht des Betroffenen gestützt werden kann“ (Rn. 27). In der Folge mussten nahezu alle Dublin-Häftlinge in Deutschland entlassen werden, in Zuständigkeit des Bundes waren es 31 Personen (Bundestagdrucksache 18/2256, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 22). Die Bundesregierung erklärte auf Anfrage, die Entscheidung des BGH habe „Rechtsklarheit“ geschaffen, mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung würden die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen (Bundestagdrucksache 18/2256, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 21).

Nach einer Länderabfrage der „taz.die tageszeitung“ vom 23. Juli 2014 („Tür an Tür mit Kriminellen“) befanden sich nach den Entscheidungen des EuGH und des BGH Mitte Juli 2014 bundesweit „nur“ noch insgesamt 90 Personen in Abschiebungshaft. Die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., der Förderverein PRO ASYL e. V. und der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland forderten die Innenminister des Bundes und der Länder in einem offenen Brief vom 10. Dezember 2014 dazu auf, den „historischen Tiefstand bei der Abschiebungshaft“ zu nutzen, um die verbliebenen, teuren Abschiebungshafteinrichtungen zu schließen und Alternativen zur Zwangsmaßnahme Haft zu entwickeln. Immer noch sei „ein erheblicher Teil der Haftbeschlüsse fehlerhaft“. Dabei diene der erhebliche Eingriff in die Grundrechte, verbunden mit gravierenden psychischen und physischen Folgen für die Betroffenen, der bloßen Sicherung einer Verwaltungsmaßnahme. Die Planungen der Bundesregierung enthielten „ausufernde Kriterien“ zur Inhaftierung Schutzsuchender im Dublin-Verfahren.

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zum Thema Abschiebungshaft (vgl. Bundestagsdrucksache 17/10597) geht unter anderem hervor, dass die Zahl der Abschiebungshäftlinge in den Jahren 2008 bis 2011 von 8 805 auf 6 466 Personen gesunken ist, die Zahl der inhaftierten Minderjährigen reduzierte sich von 214 auf 61 (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zu Frage 46). Ein Viertel aller Haftfälle im Jahr 2011 dauerten länger als sechs Wochen (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zu Frage 53). Nur acht Bundesländer (es fehlten maßgebliche Flächenländer) konnten differenzierte Angaben zur Dublin-Haft machen (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zu Frage 64). Acht Bundesländer nutzten zum damaligen Zeitpunkt verbotenerweise herkömmliche Haftanstalten für die Abschiebungshaft, darunter die wichtigen Flächenländer Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zu den Fragen 38, 45, 61). Im Jahr 2011 ging etwa einem Drittel aller Abschiebungen eine Haft voraus (nur zwölf Länder gaben hierzu Auskunft), 2008 waren es demgegenüber noch 44 Prozent (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zu Frage 55). Die Rückführungsrichtlinie der EU (2008/115/EG) sieht einen Vorrang „freiwilliger“ Ausreisen (Erwägungsgrund 10, Artikel 7) und die Anwendung von Zwangsmaßnahmen und eine Abschiebungshaft nur als „letztes Mittel“ (Artikel 8 Absatz 4) vor. Mehrere Bundesländer gehen inzwischen Kooperationen ein, um gemeinsam spezielle Abschiebungshafteinrichtungen zu nutzen (vgl. taz.die tageszeitung vom 23. Juli 2014, „Tür an Tür mit Kriminellen“).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Personen befanden sich nach Länderangaben zu den Stichtagen 30. Juni 2012, 30. Juni 2013, 30. Juni 2014 (hilfsweise jeweils zum 31. De-

- zember) und zum letzten aktuellen Zeitpunkt in Abschiebungshaft (bitte nach Bundesländern, Geschlecht und Altersgruppen in der Gliederung bis 16 Jahre, 16 bis 17 Jahre, 18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter auflisten und zudem nach Haft im Abschiebungs- bzw. im Dublin-Überstellungsverfahren unterscheiden, soweit möglich)?
2. Wie viele Personen waren nach Länderangaben in den Jahren 2012, 2013, 2014 bzw. im Jahr 2015 (soweit vorliegend) in Abschiebungshaft (bitte nach Bundesländern, Geschlecht und Altersgruppen in der Gliederung bis 16 Jahre, 16 bis 17 Jahre, 18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter auflisten und zudem nach Haft im Abschiebungs- bzw. im Dublin-Überstellungsverfahren unterscheiden, soweit möglich; bitte auch kenntlich machen, wie viele dieser Personen in speziellen Abschiebungshafteinrichtungen bzw. in herkömmlichen Justizvollzugsanstalten bzw. in anderen Einrichtungen inhaftiert waren; bitte weiterhin angeben, wie viele besonders schutzbedürftige Personen – Schwangere, Minderjährige, Ältere, Behinderte usw. – in Haft waren)?
 3. Welche Staatsangehörigkeiten hatten nach Länderangaben die in den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 in Abschiebungshaft befindlichen Personen (bitte nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten und Bundesländern differenzieren)?
 4. Welche Abschiebungshafteinrichtungen an welchen Standorten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern (bitte auch Angaben zu deren maximaler Belegungszahl, Betreibern und etwaigen Besonderheiten machen), und welche speziellen Vollzugsregelungen gelten nach Länderangaben in diesen Einrichtungen, etwa in Bezug auf Einschlusszeiten, Besuchsregelungen (Zeiten, Häufigkeit usw.), Nutzung von privaten Mobiltelefonen, sonstigen Kommunikationsmöglichkeiten, Tragen privater Kleidung, eigener Essenszubereitung, Beschäftigungs- und/oder Freizeitmöglichkeiten usw.?
 5. Welche konkreten Konsequenzen (Rundschreiben, Anweisungen, Besprechungen, Schließungen, Neu- oder Umbauten von Hafteinrichtungen, Entlassungen, Verlegungen, Entschädigungen von Abschiebungshäftlingen in welcher Zahl usw.) gab es in den einzelnen Bundesländern infolge der Entscheidungen des BGH vom 26. Juni 2014 bzw. des EuGH vom 17. Juli 2014 (siehe Vorbemerkung)?
 6. Welche Absprachen, Pläne und konkrete Vereinbarungen zwischen den einzelnen Bundesländern gibt es nach Länderangaben zur bundesländerübergreifenden Nutzung von Abschiebungshafteinrichtungen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen (Kostenerstattung usw.) wird hiervon Gebrauch gemacht, wie wird mit Beeinträchtigungen für in anderen Bundesländern Inhaftierte umgegangen (Herauslösung aus dem bekannten Umfeld, längere Anfahrtswege für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Verwandte und Bekannte usw.), und inwieweit werden diese Umstände auch bei der Frage der Verhältnismäßigkeit der Beantragung von Abschiebungshaft berücksichtigt?
 7. In welchen Abschiebungshafteinrichtungen werden nach Länderangaben einzelne Aufgaben oder der Betrieb dieser Einrichtungen durch private Unternehmen in welchem Umfang, seit wann, und unter welchen Bedingungen (Kosten, Personal, Kontrollen usw.) wahrgenommen?
 8. Welche Kenntnisse haben die Bundesländer zu den Rechtsgrundlagen bzw. der Art der beantragten bzw. der vollzogenen Abschiebungshaft (z. B. Sicherungs- oder Vorbereitungshaft, Haft vor Abschiebung oder Haft vor Überstellung im Dublin-Verfahren; bitte nach Bundesländern und den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 differenzieren)?

9. Welche Kenntnisse oder Einschätzungen der Bundesländer gibt es zu der Anzahl der in den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 gestellten Abschiebungshafthanträge bzw. dazu, wie viele dieser Anträge von den Gerichten zurückgewiesen bzw. wie viele im Verlauf der Haft wieder aufgehoben wurden (bitte nach Jahren und Bundesländern differenziert und in absoluten und relativen Zahlen angeben und, soweit möglich, nach Haft vor einer Abschiebung bzw. vor einer Überstellung differenzieren)?
10. Mit welchen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben usw. wird die Abschiebungshaft in den einzelnen Bundesländern nach Länderangaben geregelt (bitte nach Bundesländern differenzieren)?
11. Wie viele Personen befanden sich nach Länderangaben in den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 für wie lange in Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft (bitte differenzieren, auch nach Bundesländern, Geschlecht, über bzw. unter 18 Jahre alt und Zeitdauer: bis zu zwei Wochen, zwei bis sechs Wochen, sechs Wochen bis drei Monate, drei bis sechs Monate, sechs bis zwölf Monate, zwölf bis 15 Monate, 15 bis 18 Monate), bei welchen Staatsangehörigkeiten sind besonders lange Haftzeiten festzustellen, und welche Gründe gibt es hierfür?
12. Wie viele Personen in Abschiebungshaft wurden nach Länderangaben wieder entlassen, welche Kenntnisse oder Einschätzungen liegen zu den Gründen hierfür vor (z. B. freiwillige Ausreise, richterliche Anordnung, Änderung der Sachlage usw.; bitte nach Jahren, seit dem Jahr 2012, Bundesländern und Haft im Abschiebungs- bzw. Dublin-Überstellungsverfahren differenzieren), und in Bezug auf welche Staatsangehörigkeiten sind welche Besonderheiten festzustellen?
13. Wie vielen Abschiebungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) ging nach Länderangaben in den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 eine Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft voraus (bitte nach Jahren und Bundesländern und den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten und in absoluten und relativen Zahlen angeben)?
14. Welche Geldbeträge wurden nach Länderangaben seit dem Jahr 2012 von Abschiebungshäftlingen zur Begleichung der Kosten für die Abschiebungshaft bzw. für Abschiebungen einbehalten (bitte nach Jahren und Bundesländern sowie Kosten für Haft bzw. Abschiebung differenziert auflisten), welche Geldbeträge wurden im Nachhinein eingenommen, etwa im Rahmen späterer Wiedereinreisen, und welche Regelungen gelten diesbezüglich (zur Kostenbegleichung als Bedingung einer Wiedereinreise: Ausnahmeregelungen, Fristen usw.)?
15. Wie hoch waren nach Länderangaben seit dem Jahr 2012 die Anzahl und der Anteil derjenigen Abschiebungshäftlinge, die direkt im Anschluss an eine Strafhaft in Abschiebungshaft genommen wurden, und wie viele Personen wurden direkt im Anschluss an eine Strafhaft abgeschoben (bitte jeweils nach Jahren und Bundesländern differenziert auflisten)?
16. Wie werden nach Länderangaben die Vorgaben des Artikels 17 der EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG (im Folgenden: EU-Rückführungsrichtlinie) zur Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien konkret umgesetzt, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten und Änderungen gegenüber der Antwort auf die Große Anfrage aus dem Jahr 2012 – Bundestagsdrucksache 17/10597, Frage 34 – kenntlich machen), wann liegt z. B. ein „äußerster Fall“ vor, in dem eine Inhaftierung ausnahmsweise zulässig ist, als was wird eine „kürzestmögliche angemessene Dauer“ angesehen, welche Höchstdauern gibt es, welche gesonderten Unterbringungen für Familien gibt es, wie wird ein „angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet“, wie und in welchem Umfang wer-

den Freizeitbeschäftigungen und Spielmöglichkeiten oder ein „Zugang zur Bildung“ gewährleistet, wie wird dem Vorrang des Kindeswohls bei der Inhaftierung Minderjähriger Rechnung getragen, und wie sind entsprechende Einrichtungen beschaffen, die zur Berücksichtigung der altersgemäßen Bedürfnisse von Kindern in der Lage sind?

17. Wie wird nach Länderangaben Artikel 10 der EU-Rückführungsrichtlinie in der Praxis umgesetzt, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, welche „geeigneten Stellen“ werden in den Bundesländern zur Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen beteiligt, wie wird die Berücksichtigung des Kindeswohls in diesem Zusammenhang näher konkretisiert, und inwieweit beinhaltet die Vergewisserung nach Artikel 10 Absatz 2 der EU-Rückführungsrichtlinie auch eine Prüfung, ob die Übergabe an ein Mitglied der Familie, einen Vormund oder eine „geeignete Aufnahmeeinrichtung“ im Rückkehrstaat dem Kindeswohl entspricht (bitte nach den einzelnen Bundesländern differenziert beantworten und Änderungen gegenüber der Antwort auf die Große Anfrage aus dem Jahr 2012 – Bundestagsdrucksache 17/10597, Frage 36 – kenntlich machen)?
18. Wie wird nach Länderangaben Artikel 16 Absatz 3 der EU-Rückführungsrichtlinie in der Praxis umgesetzt, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, insbesondere auch zur Situation von traumatisierten Personen entsprechend Artikel 3 Nummer 9 der EU-Rückführungsrichtlinie (bitte nach den einzelnen Bundesländern differenziert darstellen)?
19. Welche Regelungen bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern zu den Geldbeträgen („Handgeld“), die den Betroffenen in Abschiebungshaft bzw. bei der Abschiebung belassen bzw. nach einer Abschiebung ausgehändigt werden, um z. B. die Weiterfahrt vom Flughafen an den Herkunftsort oder erste Übernachtungen und Verpflegungen zu ermöglichen, und welche sonstigen Regelungen bestehen zu Gepäck und anderen Dingen, die im Rahmen einer Abschiebung mitgenommen werden dürfen (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?
20. Welche Länderangaben liegen zum Umfang bzw. der Inanspruchnahme ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Behandlungen in Abschiebungshaft seit dem Jahr 2012 vor (bitte nach Bundesländern und, soweit möglich, nach Jahren differenzieren)?
21. Welche Formen der (kostenlosen) Rechtsvertretung, Rechtsberatung, Information und sozialen Betreuung gibt es in den Abschiebungshafteinrichtungen nach Länderangaben (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten und Änderungen gegenüber der Antwort auf die Große Anfrage aus dem Jahr 2012 – Bundestagsdrucksache 17/10597, Fragen 59 und 60 – kenntlich machen)?
22. Welche Länderangaben gibt es zu den Kosten der Abschiebungshaft (bitte nach Bundesländern, Haftanstalten und Jahren – seit dem Jahr 2012 – differenzieren und durchschnittliche tägliche Kosten der Abschiebungshaft pro Person – Tagessatz – und Gesamtkosten im Jahr angeben; diese, soweit möglich, bitte auch nach Personal-, Dolmetscher-, Sach- bzw. Gebäudekosten usw. differenzieren), und welche Landesregelungen gibt es dazu, welche Kosten im Rahmen der Abschiebungshaft in welcher Höhe nach § 66 AufenthG in Rechnung gestellt werden?
23. Welche Länderangaben liegen zu den Kosten des Abschiebungsverfahrens im Allgemeinen vor (bitte so differenziert wie möglich und nach Jahren differenziert – seit dem Jahr 2012 – angeben, und z. B. Transportkosten, Botschaftsvorführungen, Passbeschaffung, Sicherheitsbegleitung bei Abschiebungen usw. anführen)?

24. Wie viele Personen in der Abschiebungshaft kamen seit dem Jahr 2012 nach Länderangaben durch Fremdeinwirkung bzw. eigenes Handeln zu Schaden oder nahmen sich das Leben (bitte nach Jahren und Bundesländern und, soweit möglich, nach konkreter Handlung und Datum differenzieren)?
25. Wie viele Personen wurden seit dem Jahr 2012 nach Länderangaben bzw. ergänzender Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen (bitte nach Jahren und Bundesländern differenziert antworten und, soweit vorhanden, weitere Angaben zur Dauer der Inhaftierung, zur genauen Rechtsgrundlage, zu den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten, zum Anteil der Minderjährigen, zu Entlassungen und Gründen hierzu usw. machen), und wie vielen Überstellungen ging eine Inhaftierung voraus (bitte nach Jahren seit dem Jahr 2010 differenzieren)?
26. Welche Begründung hat die Bundesregierung dafür, dass die Bundespolizei zu ihrer Tätigkeit umfangreiche statistische Angaben erhebt und aufbereitet, aber ausgerechnet zur besonders grundrechtssensiblen Praxis der Inhaftierung von Schutzsuchenden, insbesondere im Rahmen des Dublin-Verfahrens, über keinerlei statistische Angaben verfügt und hierzu nicht einmal Einschätzungen vornehmen kann oder will (bitte begründet ausführen), und welche Kenntnisse und Einschätzungen zu diesem Themenbereich liegen ihr nach Befragung entsprechend fachkundiger Bediensteter der Bundespolizei überhaupt vor?
27. Welche Initiativen beabsichtigt die Bundesregierung oder hat sie gegebenenfalls bereits unternommen, um zu Unrecht in Abschiebungshaft inhaftierte Personen zu entschädigen oder eine Entschädigung zu veranlassen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf in § 62a Absatz 1 Satz 2 AufenthG die Grundlage für unionsrechtswidrige Inhaftierungen in regulären Haftanstalten in den Bundesländern geschaffen hat, obwohl nach Auffassung der Fragesteller die Unvereinbarkeit dieser Regelung mit dem EU-Recht bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ersichtlich sein musste und vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung bereits im März 2014 durch eine parlamentarische Anfrage auf die generelle Rechtswidrigkeit von Inhaftierungen im Dublin-Verfahren mit der Begründung einer Fluchtgefahr nach Inkrafttreten der Dublin-III-Verordnung hingewiesen worden war (siehe Vorbemerkung; bitte begründen, insbesondere wenn die Bundesregierung diesbezüglich keine eigene Verantwortung und auch keine zumindest moralische Verpflichtung sehen sollte), welche Initiativen in den Bundesländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung hierzu, wie viele entsprechende Verfahren sind auf Betreiben von Betroffenen anhängig, und welche Gerichtsentscheidungen liegen hierzu gegebenenfalls bereits vor?
28. Welchen Umfang bzw. Anteil hatten nach Einschätzung fachkundiger Bediensteter der Bundespolizei bzw. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Inhaftierungen mit der Begründung einer Fluchtgefahr bzw. Entziehungsabsicht an allen Inhaftierungen im Dublin-Verfahren, bevor der Bundesgerichtshof diese im Juni 2014 für rechtswidrig erachtete (bitte zumindest eine ungefähre Einschätzungen geben), in welchem Umfang, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welchen Begründungen fanden bzw. finden nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs noch Inhaftierungen im Rahmen des Überstellungsverfahrens statt, und welche Angaben können die Bundesländer hierzu gegebenenfalls machen?
29. Welche Kenntnisse oder Einschätzungen hat die Bundesregierung oder haben fachkundige Bedienstete der ihr untergeordneten Bundesbehörden dazu, wie viele Dublin-Verfahren (in absoluten – notfalls geschätzten – Zahlen und anteilig an allen Dublin-Verfahren) betrieben werden, ohne dass die

Betroffenen an die zuständige Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet werden, etwa weil sie nach einem Aufgriff wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise bzw. des unerlaubten Aufenthalts inhaftiert wurden und eine Asyl-antragstellung unter diesen Umständen nicht mehr zur Entlassung führen muss oder weil kein Asylantrag gestellt wurde (bitte ausführen)?

30. Was entgegnet die Bundesregierung dem Vorhalt, dass die geplante gesetzliche Normierung der erheblichen Fluchtgefahr für Inhaftierungen im Dublin-Verfahren in § 2 Absatz 15 i. V. m. § 2 Absatz 14 AufenthG-Entwurf (Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung) so umfassend ist (z. B. wenn Betroffene ein anderes Mitgliedsland vor Abschluss eines laufenden Asylverfahrens verlassen haben und ihn den Umständen nach auch nicht wieder aufsuchen wollen oder wenn erhebliche Geldbeträge für Schleuser aufgewandt wurden, was angesichts fehlender legaler Einreisemöglichkeiten regelmäßig der Fall ist), dass die Inhaftierung Schutzsuchender im Rahmen des Dublin-Verfahrens nahezu immer möglich würde, obwohl die Dublin-III-Verordnung regelt, dass eine Haft nicht allein deshalb erfolgen darf, weil Personen um Schutz nachsuchen und dem Dublin-Verfahren unterliegen (vgl. Erwägungsgrund 20 und Artikel 28 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung)?
31. Inwieweit wird sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund der menschenrechtlichen Kritik an der Abschiebungshaft, den damit verbundenen enormen Belastungen für die Betroffenen und zugleich hohen Kosten für den Staat sowie der zuletzt deutlich zurückgegangenen Bedeutung der Abschiebungshaft als Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht für eine Abschaffung der Abschiebungshaft einsetzen bzw. zumindest dafür, dass Alternativen zur Abschiebungshaft systematisch geprüft und bevorzugt angewandt werden müssen (bitte ausführlich begründen)?
32. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Position der einzelnen Bundesländer zu der Frage nach einer generellen Abschaffung der Abschiebungshaft und verstärkter Entwicklung von Alternativen hierzu, vor dem Hintergrund der Vielzahl rechtswidriger Abschiebungsinhaftierungen in der Vergangenheit (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 18/249), der hohen Kosten der Abschiebungshaft – auch im Verhältnis zur zurückgehenden Zahl entsprechender Fälle –, der erheblichen Grundrechtsrelevanz und der Frage der Verhältnismäßigkeit einer Inhaftierung zur Durchsetzung einer Verwaltungsmaßnahme usw.?
33. Welche Überlegungen, Initiativen, Konzepte, Weisungen oder andere Vorgaben gibt es nach Angaben der Bundesländer zur Vermeidung der Abschiebungshaft (z. B. Meldeauflagen, Förderung und Unterstützung der freiwilligen Rückkehr), und welche praktischen Probleme und Folgerungen ergeben sich aus Sicht der Bundesländer aus den zuletzt deutlich gesunkenen Fallzahlen, und wie lässt sich beispielsweise eine gute psychosoziale Betreuung, Sprachmittlung usw. für Inhaftierte in Abschiebungshaft auch bei geringen Fallzahlen aufrechterhalten, und sind die Kosten der Aufrechterhaltung eigener Haftanstalten bei geringen Fallzahlen zu rechtfertigen (bitte nach Bundesländern differenziert antworten)?

Berlin, den 13. Januar 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion